



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Köln

361  
G 1294

Amtsblatt-Abo online  
Info unter  
<http://www.boehm.de/amtsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

193. Jahrgang

Köln, 2. September 2013

Nummer 35

### Inhaltsangabe:

#### B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

571. Bekanntmachung über die Vertretungsmacht für die Bezirksregierung Köln in arbeits-, dienst- und werkvertraglichen Angelegenheiten Seite 361
572. Vermessungsgenehmigung I/ Erteilung Dipl.-Ing. Josef Menzen / Vermessungsassessor Frank Langenfeld Seite 362
573. Ordnungsbehördliche Verordnung vom 16. August 2013 über die Teilaufhebung der Verordnung über die „Landschaftsschutzgebiete im Bereich in den Gemeinden Windeck, Eitorf, Neunkirchen-Seelscheid, Ruppichteroth und Much sowie den Städten Hennef und Siegburg im Rhein-Sieg-Kreis“ (einschließlich Karte) Seite 362
574. Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG und UVPG für die Firma Paeffgen Biogas GmbH, Nörvenich, zusätzliches Fahrsilo Seite 364
575. Verfahren im Wasserrecht; Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für den Erftverband Kläranlage Zülpich-Bessenich Seite 364

#### C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

576. Allgemeinverfügung für den Betrieb von Hängegleitern und Gleitseglern in der Startart „Elektrische Aufstiegshilfe“ Seite 364

577. UVP-Pflicht „Verlängerung des Ultraleicht – Sonderlandeplatzes in Linnich-Boslar“ Seite 365
578. Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels hier: Rheinisch-Bergischer Kreis Seite 366
579. Aufgebot von Sparkassenbüchern hier: Sparkasse Aachen Seite 366
580. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern hier: Sparkasse Aachen Seite 366
581. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches hier: Kreissparkasse Euskirchen Seite 366

#### E Sonstige Mitteilungen

582. Liquidation hier: BiTMA e.V. Seite 366
583. Liquidation hier: Festausschuss im Bundesministerium der Verteidigung e.V. Seite 366
584. Liquidation hier: LebensWelten e.V. Seite 366
585. Liquidation hier: Uschi Scheben Kinderfonds – Verein zur Förderung sozial benachteiligter Kinder e.V. Seite 367

#### B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

571. Bekanntmachung über die Vertretungsmacht für die Bezirksregierung Köln in arbeits-, dienst- und werkvertraglichen Angelegenheiten

Zur Abgabe einseitiger Willenserklärungen in arbeits-, dienst- und werkvertraglichen Angelegenheiten bevollmächtigt die Bezirksregierung Köln folgende Personen:

1. Herrn Stellvertretenden Regierungspräsidenten Wilhelm Steitz
  2. Frau Abteilungsdirektorin Gertrud Bergkemper-Marks
  3. Frau Leitende Regierungsdirektorin Sigrun Köhle
  4. Frau Leitende Regierungsdirektorin Brunhilde Schoel.
- Köln, den 26. August 2013

gez. Gisela Wal sk en  
Regierungspräsidentin

ABl. Reg. K 2013, S. 361

## Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

**572. Vermessungsgenehmigung I/Erteilung  
Dipl.-Ing. Josef Menzen /  
Vermessungsassessor Frank Langenfeld**

Bezirksregierung Köln  
Az.: 31.2/2416/7160/174/13

Köln, den 21. August 2013

Dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Josef Menzen, Beethovenstraße 44, 53115 Bonn habe ich gemäß Abschnitt B Nr. 4 des Runderlasses des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. April 1962 in der Fassung vom 30. Juni 1982 (SMBL. NRW. 71342) die Genehmigung erteilt, dem Vermessungsassessor Dipl.-Ing. Frank Langenfeld die Ausführung von Katastervermessungen, jedoch ohne die Aufnahme der Grenzniederschrift, zu übertragen (Vermessungsgenehmigung I).

Im Auftrag  
gez. L u x

ABl. Reg. K 2013, S. 362

**573. Ordnungsbehördliche Verordnung  
vom 16. August 2013  
über die Teilaufhebung der Verordnung über  
die „Landschaftsschutzgebiete im Bereich in den  
Gemeinden Windeck, Eitorf, Neunkirchen-Seelscheid,  
Ruppichterath und Much sowie den Städten Hennef  
und Siegburg im Rhein-Sieg-Kreis“**

Aufgrund des § 22 Abs. 1 und 2 und des § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009

(BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 42 a Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der geltenden Fassung (SGV.NRW. 791) und der §§ 12, 27 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz NRW - OBG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 2060) verordnet die Bezirksregierung Köln:

§ 1  
Räumlicher Geltungsbereich

Die ordnungsbehördliche Verordnung über die „Landschaftsschutzgebiete im Bereich der Gemeinden Windeck, Eitorf, Neunkirchen-Seelscheid, Ruppichterath und Much sowie in den Städten Hennef und Siegburg im Rhein-Sieg-Kreis, Amtsblatt Nr.37 vom 11. September 2006, wird innerhalb des Geltungsbereichs der mit Beschluss vom 20. März 2013 durch den Gemeinderat der Gemeinde Much beschlossene Ergänzungssatzung des Ortsteils Scheid aufgehoben.

- (1) Der Aufhebungsbereich bezieht sich auf folgende Flächen:  
Gemeinde Much, Erweiterungsgebiet Ortsteil Scheid

- (2) Die Lage des aufgehobenen Gebietes ist in der Anlage 1 zu dieser Verordnung in einer Karte im Maßstab 1:1000 mit Kreuz-Schraffur dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

- (3) Die Verordnung mit der Anlage kann während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:

- a) Bezirksregierung Köln  
– höhere Landschaftsbehörde –  
Zeughausstr. 2 -10  
50667 Köln
- b) Rhein-Sieg-Kreis  
– untere Landschaftsbehörde –  
Kaiser-Wilhelm-Platz 1  
53721 Siegburg
- c) Gemeinde Much  
Der Bürgermeister  
Hauptstr. 57  
53804 Much

§ 2

Diese Verordnung tritt gemäß § 33 Abs. 2 OBG eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Hinweis gemäß § 22 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG  
i. V. § 42 a Abs. 4 LG NRW

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,



- a) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Landschaftsbehörde, die die Verordnung erlassen hat, vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 16. August 2013

Bezirksregierung Köln  
Az.: 51.2-1.2 SU/Much

In Vertretung  
gez. Steitz

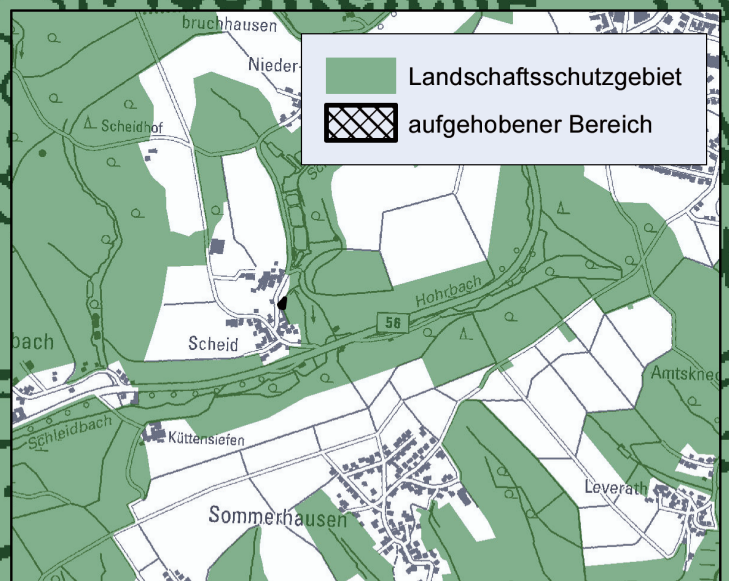
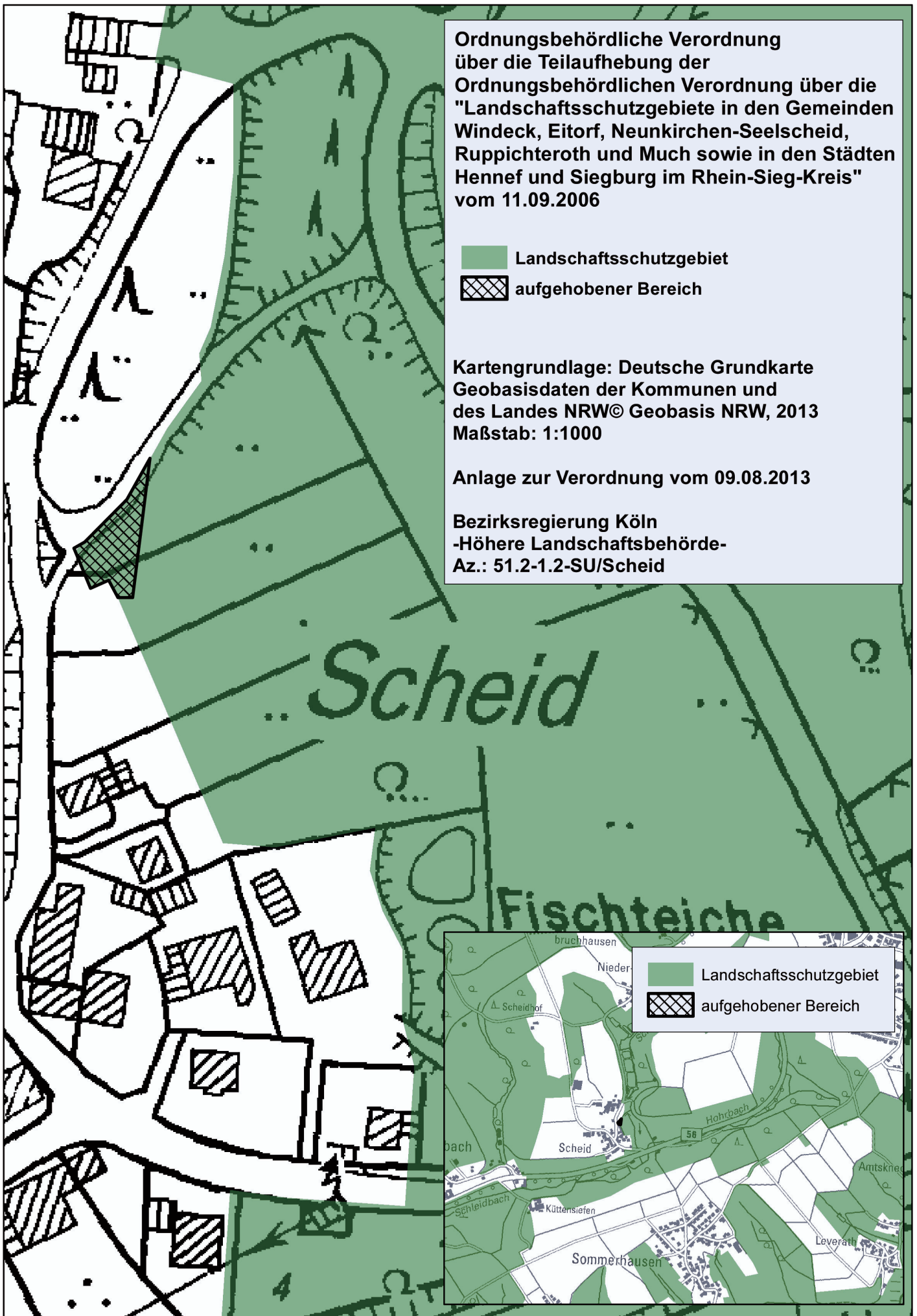
**Ordnungsbehördliche Verordnung  
über die Teilaufhebung der  
Ordnungsbehördlichen Verordnung über die  
"Landschaftsschutzgebiete in den Gemeinden  
Windeck, Eitorf, Neunkirchen-Seelscheid,  
Ruppichterath und Much sowie in den Städten  
Hennef und Siegburg im Rhein-Sieg-Kreis"  
vom 11.09.2006**

-  Landschaftsschutzgebiet
-  aufgehobener Bereich

**Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte  
Geobasisdaten der Kommunen und  
des Landes NRW© Geobasis NRW, 2013  
Maßstab: 1:1000**

**Anlage zur Verordnung vom 09.08.2013**

**Bezirksregierung Köln  
-Höhere Landschaftsbehörde-  
Az.: 51.2-1.2-SU/Scheid**



**574. Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG und UVPG für die Firma Paeffgen Biogas GmbH, Nörvenich, zusätzliches Fahrsilo**

Bezirksregierung Köln  
Az.: 52.037/13/2.13-e

Köln, den 2. September 2013

Auf der Grundlage des § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der derzeit geltenden Fassung wird hiermit Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Paeffgen Biogas GmbH, Am Weierschleiden, 52388 Nörvenich betreibt auf ihrem Grundstück in der Gemarkung Hochkirchen, Flur 1 und 2, eine Anlage zur Erzeugung von Biogas aus nachwachsenden Rohstoffen und Gülle bzw. Festmist. Am 4. Juni 2013 hat die Firma Paeffgen Biogas GmbH gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274/FNA-Nr. 2129-8) die wesentliche Änderung ihrer Biogasanlage beantragt.

Der vorliegende Antrag beinhaltet die Errichtung und den Betrieb von einem zusätzlichen Fahrsilo.

Die Anlage zur Erzeugung von Biogas ist den Ziff. 8.4.2.2 und 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG (Liste der „UVP-pflichtigen Vorhaben“) zuzuordnen. Das Vorhaben bedarf einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls.

Im Genehmigungsverfahren gem. § 16 BImSchG war daher nach § 1 Abs. 3 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann.

Die Prüfung des Vorhabens hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten sind und die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung somit nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Im Auftrag  
gez. Ortelbach

ABl. Reg. K 2013, S. 364

**575. Verfahren im Wasserrecht; Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für den Erftverband Kläranlage Zülpich-Bessenich**

Bezirksregierung Köln  
Az.: 54.2-3.1-15.0-(4.11)-1-A-301-Ner (zu 1079)

Köln, den 26. August 2013

Verfahren im Wasserrecht

Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeits-

prüfung (UVPG) in der geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2001 (BGBl. S. 2350)

Der Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim hat gemäß § 58 Absatz 2 des Landeswassergesetzes (LWG) beantragt, die wasserrechtliche Genehmigung zum Umbau (Betriebsumstellung durch Einbau einer Trennwand im Nitrifikationsbecken, Anordnung eines Strömungskastens und strömungstechnische Optimierung der Rezirkulationspumpen) und Betrieb der Kläranlage Zülpich-Bessenich erteilt zu bekommen.

In Anlage 1 des o. a. Gesetzes ist das genannte Vorhaben unter Nr. 13.1.2 Abwasserbehandlungsanlagen (organisch belastetes Abwasser von 600 kg/d bis weniger als 9000 kg/d biochemischen Sauerstoffbedarfs in fünf Tagen) ausgewiesen. Gemäß § 3c UVPG ist in einer allgemeinen Vorprüfung zu prüfen, ob das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß den Vorgaben dieses Gesetzes unterzogen werden muss.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen und unter Beachtung der genannten Kriterien der Anlage 2 des UVPG wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist, da keine nachteiligen Auswirkungen auf UVP – relevante Schutzgüter zu erwarten sind.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3a UVPG bekannt gemacht.

Im Auftrag  
gez.: Nerlich

ABl. Reg. K 2013, S. 364

**C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

**576. Allgemeinverfügung für den Betrieb von Hängeleitern und Gleitseglern in der Startart „Elektrische Aufstiegshilfe“**

Gemäß § 25 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 3 der Verordnung zur Beauftragung von Luftsportverbänden (BeauftrV) vom 23. Dezember 1993 erlässt die Bezirksregierung Düsseldorf (im Einvernehmen mit der Bezirksregierung Münster) – Luftfahrtbehörde – folgende Allgemeinverfügung:

I.

1. Die Bezirksregierung Düsseldorf erteilt die Erlaubnis zu Starts und Landungen mit Hängeleitern und Gleitseglern in der der Startart „Elektrische Aufstiegshilfe“ in Nordrhein-Westfalen. Die Allgemeinverfügung gilt nur in Verbindung mit einer Außenstart- und Landeerlaubnis nach § 25 Abs. 1 LuftVG für Hängegleiter und Gleitsegel durch den Deutschen Hängegleiterverband e. V. (DHV) und einer gesonderten Zulassung des DHV für die Startart „Elektrische Aufstiegshilfe“.

2. Führer von Hängegleitern und Gleitsegeln dürfen im Rahmen dieser Allgemeinverfügung nur tätig werden, wenn sie in die Startart „Elektrische Aufstiegshilfe“ eingewiesen wurden.
3. Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. setzt auf diesen Geländen die Auflagen für einen sicheren Flugbetrieb fest. Dies gilt insbesondere für den Schutz von Personen und die praktische Durchführung des Flugbetriebs. (Start- und Landeplätze von Höhenfluggeländen dürfen nicht für die Startart „Elektrische Aufstiegshilfe“ zugelassen werden.)
4. Für den Flugbetrieb gilt die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel (FBO).
5. Hängegleiter und Gleitsegel müssen die gültigen Lufttüchtigkeitsforderungen für Hängegleiter und Gleitsegel (LFTF) inklusive der DHV-Zusatzforderungen für die Elektrischen Aufstiegshilfen erfüllen.

II.

Diese Allgemeinverfügung wird mit Veröffentlichung im Amtsblatt der jeweiligen Bezirksregierung wirksam.

III.

Der Widerruf dieser Allgemeinverfügung wird vorbehalten.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist gegen das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf zu richten und muss den Kläger sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die Klage ist beim zuständigen Verwaltungsgericht Düsseldorf Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Durchschriften beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 7. November 2012 (GV. NRW. S. 548) eingereicht werden.

Bezirksregierung Düsseldorf  
Az.: 26.01.01.08 AV Aufstiegshilfe

Im Auftrag  
gez. Jens Heidelberg

**577. UVP-Pflicht „Verlängerung des Ultraleicht – Sonderlandeplatzes in Linnich-Boslar“**

Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur UVP-Pflicht für die Verlängerung der bestehenden Start- und Landebahn des Sonderlandeplatzes für Ultraleicht (UL) Luftfahrzeuge in Linnich-Boslar, Gemarkung Boslar Flur 18, Flurstücke 88 und 110 sowie Flur 12, Flurstück 201

Bezirksregierung Düsseldorf  
Az.: 26.01.01.03-11.43-UL Linnich

Düsseldorf, den 20. August 2013

Am 22. Oktober 2012 beantragte der Ultraleicht Flug-Club Linnich e. V. die Verlängerung der bestehenden Start- und Landebahn auf den o. a. Grundstücksflächen und den damit verbundenen Ausbau des Sonderlandeplatzes für UL-Luftfahrzeuge.

Die Maßnahme wurde veranlasst durch die Planung eines künftig südlich an das bestehende UL-Gelände angrenzenden Windenergieparks, wodurch die Platzrunde im Süden des UL-Geländes nicht mehr aufrechterhalten werden kann. Flugbetrieb wird künftig ausschließlich in direkten An- und Abflugrichtungen möglich sein. Wegen des Wegfalles der Platzrundenführungen ist zur Gewährleistung der flugbetrieblichen Sicherheit eine entsprechende Verlängerung der bestehenden Start- und Landebahn in südliche Richtung erforderlich. Die derzeitige Bahnlänge von 280 m zuzüglich Sicherheitsstreifen soll auf 385 m zuzüglich Startvorlaufstrecke nebst Sicherheitsstreifen auf nunmehr insgesamt 578 m verlängert werden.

Eine Ausweitung des bestehenden Flugbetriebes ist nicht vorgesehen.

Für dieses Vorhaben wurde ein luftrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 6 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) i. V. mit §§ 49 ff Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) durchgeführt. Am 20. August 2013 wurde die beantragte Änderungsgenehmigung unter Auflagen erteilt.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens fand eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c UVPG (i. V. mit Ziffer 14.12.2 der Anlage 1 zum UVPG) statt. Diese hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten sind. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht nicht.

Die Feststellung des UVP-Verzichtes ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 UVPG bekannt gegeben.

Im Auftrag  
gez.: He b g e n

**578. Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels  
hier: Rheinisch-Bergischer Kreis**

Das kleine Dienstsiegel Nr. 46 des Rheinisch-Bergischen Kreises ist abhanden gekommen und wird deshalb hiermit für ungültig erklärt.

Sollte das Dienstsiegel gefunden werden, wird gebeten, es dem Rheinisch-Bergischen Kreis, Zentrale Dienste, Am Rübezahwald 7, 51469 Bergisch Gladbach, zuzuleiten.

Bergisch Gladbach, den 20. August 2013

Rheinisch-Bergischer Kreis  
Der Landrat

ABl. Reg. K 2013, S. 366

**579. Aufgebot von Sparkassenbüchern  
hier: Sparkasse Aachen**

Zum Zwecke der Kraftloserklärung werden die abhanden gekommenen Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten aufgeboden: Kontonummer: 3072138252, 3070483619, 3070228113.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bis zum

20. November 2013

beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Friedrich-Wilhelm-Platz 1–4, 52062 Aachen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Aachen, den 20. August 2013

Sparkasse Aachen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2013, S. 366

**580. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern  
hier: Sparkasse Aachen**

Gemäß AVV zum Sparkassengesetz NRW werden hiermit die Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten für kraftlos erklärt: Kontonummer: 390181717, 3070497247.

Aachen, den 23. August 2013

Sparkasse Aachen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2013, S. 366

**581. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches  
hier: Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3220104594 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, wird gemäß AVV zum Sparkassengesetz Teil 2 Abschnitt 6 für kraftlos erklärt.

Euskirchen, den 22. August 2013

Kreissparkasse Euskirchen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2013, S. 366

**E Sonstige Mitteilungen**

**582. Liquidation  
hier: BiTMA e.V.**

Der „BiTMA e.V.“ (VR 16295) mit dem Sitz in Köln ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereines werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei dem Liquidator Riccardo Wagner anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2013, S. 366

**583. Liquidation  
hier: Festausschuss im Bundesministerium  
der Verteidigung e.V.**

Der Verein „Festausschuss im Bundesministerium der Verteidigung e.V.“ mit Sitz in Bonn, ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereines werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei einem der Liquidatoren anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2013, S. 366

**584. Liquidation  
hier: LebensWelten e.V.**

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 4. Oktober 2011 wurde die Auflösung des Vereines „LebensWelten e.V.“ (VR 4371), mit Sitz in Alsdorf beschlossen.

Eventuelle Gläubiger werden gebeten, sich bei der Liquidatorin Peggy Lenneper zu melden.

Die Liquidatorin

ABl. Reg. K 2013, S. 366

585.                    **Liquidation**  
**h i e r : Uschi Scheben Kinderfonds –**  
**Verein zur Förderung sozial**  
**benachteiligter Kinder e. V.**

Der „Uschi Scheben Kinderfonds – Verein zur Förderung sozial benachteiligter Kinder e. V.“ hat auf seiner Mitgliederversammlung am 15. April 2013 seine Auflösung mit sofortiger Wirkung einstimmig beschlossen.

Wir, Herr Dr. Winfried Kösters, Sindorfer Straße 57, 50127 Bergheim und Frau Anette Röhl-Köppen, Busardstraße 48, 50127 Bergheim, wurden zu Liquidatoren bestellt. Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2013, S. 367

**NRW UMWELTSCHUTZ**  
**Das**  
**Grüne**  
**Telefon:**

**0221/  
1472222**



*Eine Information der Landesregierung*

---

**Einzelpreis dieser Nummer 0,16 €**

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.  
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.  
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,  
eMail: [info@boehm.de](mailto:info@boehm.de), [www.boehm.de/amtsblatt](http://www.boehm.de/amtsblatt).  
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.